Beschluss des Stadtrats

vom 15. Dezember 2021

Nr. 1289/2021
Rechtskonsulent, Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB), Neuerlass

IDG-Status: öffentlich

I. Ausgangslage

Die Stadt ist gemäss Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) verpflichtet, ihre Erlasse bis Ende 2021 an die neue kantonale Rechtslage anzupassen (vgl. § 173 GG). Die neue Gemeindeordnung (nGO, AS 101.100) wurde am 13. Juni 2021 von der Stimmbevölkerung angenommen und wird fristgemäss auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die nachgelagerten Erlasse müssen ebenfalls auf dieses Datum angepasst werden, soweit sie mit dem übergeordneten Recht nicht übereinstimmen. Insbesondere die Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO STR, AS 172.100) ist daher einer Revision zu unterziehen.

Die GeschO STR wird in zwei neue Erlasse aufgeteilt; einerseits in das Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats (RGE; vgl. STRB Nr. 1204/2021) und andererseits in das Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB). Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) wird unverändert als Anhang in das ROAB aufgenommen. Inhaltlich soll der STRB DGA im Jahr 2022 in enger Zusammenarbeit mit den Departementen totalrevidiert werden. Das ROAB soll gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 und dem RGE in Kraft treten. Aufgrund des engen Zeitrahmens und der ausdifferenzierten Organisation und Komplexität der Stadtverwaltung ist davon auszugehen, dass mit der Totalrevision noch nicht alle Fragen und Problemstellungen einer definitiven Lösung zugeführt werden können. Falls solche Konstellationen eintreten, sollen diese nach Vorliegen erster Erfahrungen in einer nachträglichen Teilrevision bereinigt werden.

Die Departemente und die Stadtkanzlei nahmen anlässlich der Vernehmlassung bis zum 29. Oktober 2021 (RGE) bzw. 9. November 2021 (ROAB) Stellung zu beiden Erlassen.

Nachdem der Stadtrat mit Beschluss vom 24. November 2021 das RGE verabschiedet hat (STRB Nr. 1204/2021), ist vorliegend das ROAB zu beschliessen. Mit der neuen Erlassbezeichnung soll die Abgrenzung zur bisherigen GeschO STR wie auch zum RGE verdeutlicht werden.

II. Inhalt des Reglements

1. Allgemeines (1. Teil)

Art. 1 und 2 (Gegenstand): Gegenstand des ROAB bilden im Wesentlichen die totalrevidierten Bestimmungen der GeschO STR über die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Stadtverwaltung, namentlich der Ausschüsse des Stadtrats, der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers, der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten sowie der Departemente

(vgl. Art. 1 und 2, 14, 18 und 22 ff. GeschO STR). Weiterhin vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht und insbesondere anderweitige Regelungen in Spezialerlassen des Stadtrats («lex specialis»). Hinzuweisen ist diesbezüglich auf die Aufgaben und Befugnisse des Stadtrichteramts. Diese ergeben sich aus Art. 92 Abs. 1 nGO sowie aus Art. 28 STRB DGA (vgl. dazu hinten zu Art. 38; neu Art. 28 Anhang 2, zit. Anhang DGA). Die administrative Unterstellung des Stadtrichteramts ist in Art. 23 Abs. 2 STRB DGA (Anhang DGA) geregelt.

Art. 3 (Zuständigkeit): Der Stadtrat besorgt alle Angelegenheiten, die gemäss übergeordnetem Recht in seiner Zuständigkeit liegen (Abs. 1). Die Kollegialbehörde beschliesst zwingend über sämtliche Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht weder an einzelne Mitglieder noch an Angestellte der Stadt übertragen werden können (Abs. 2 lit. a; unübertragbare Aufgaben und Befugnisse). Die Unübertragbarkeit kann ausdrücklich vorgesehen sein (vgl. z. B. Art. 90 nGO) oder sich mittels Auslegung einer übergeordneten Norm ergeben. Sofern hingegen Befugnisse und Aufgaben übertragbar sind, kann der Stadtrat sich diese mit einer entsprechenden städtischen Regelung entweder zum ausschliesslichen Entscheid vorbehalten (Abs. 2 lit. b; vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse), an ein Mitglied oder Ausschuss delegieren oder in einem Erlass an städtische Angestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen (vgl. § 45 GG). Solche delegierten Aufgaben und Befugnisse kann der Stadtrat aufgrund seiner Aufsichtsfunktion im Einzelfall dennoch jederzeit an sich ziehen und in der Sache selbst beschliessen (sog. Evokation oder Selbsteinritt; vgl. Schindler/Rüefli, in: Jaag et al. [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich/Basel/Genf 2017 [zit.: Kommentar GG], § 45 Rz. 16). Gegen Entscheide einer untergeordneten Instanz steht Dritten zudem der Rechtsweg an den Stadtrat offen (Begehren um Neubeurteilung; §§ 170 f. GG; Art. 70 nGO).

Art. 4 (Politische Tragweite): Aufgrund seiner demokratischen Legitimation ist es dem Stadtrat vorbehalten, über Geschäfte der Stadtverwaltung mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen zu beschliessen. Politisch wichtige Aufgaben und Entscheidbefugnisse dürfen demnach nicht an Angestellte delegiert werden und sind demzufolge unübertragbar. Die entsprechende Zuständigkeit des Stadtrats muss im Einzelfall mittels Auslegung beurteilt werden (vgl. zum Ganzen Schindler/Rüefli, Kommentar GG, § 45 Rz. 14 f.). Ein fiktives Beispiel ist die Ausrichtung eines in der finanziellen Zuständigkeit der Departemente liegenden Beitrags an ein Projekt, das politisch heikel ist. Ebenso kann beispielsweise die Entwidmung oder die Annahme einer Schenkung trotz geringfügigen finanziellen Auswirkungen aufgrund ihrer politischen Tragweite den Beschluss des Stadtrats erfordern (vgl. für die deklaratorische Hervorhebung der politischen Bedeutsamkeit z. B. in Art. 9 [Verträge], Art. 80 [letztwillige Zuwendungen], Art. 81 [Annahme von Schenkungen] und Art. 83 [Entwidmung und Umwidmung]). Im Zweifelsfall können die Departementsvorstehenden für Geschäfte, die vom Stadtrat übertragen wurden, vorgängig mit dem informellen Instrument der Einfrage die Meinung des Stadtrats einholen.

Art. 5 (Auffangkompetenz): Wenn der Stadtrat die Zuständigkeit nicht geregelt hat, kommt die Auffangkompetenz der Departementsvorstehenden zum Zuge. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (Art. 49 GeschO STR). Die Voraussetzungen sind in Art. 5 geregelt und gelten kumulativ. Die Departementsvorstehenden können solche Aufgaben und Befugnisse in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte ihres Departements

übertragen (vgl. Art. 44 [Aufgabenübertragung]). Vorbehalten bleiben dabei aber insbesondere die Finanzbefugnisse gemäss ROAB.

Art. 6 und 7 (Notrecht): Art. 6 und 7 übernehmen und präzisieren den bisherigen Art. 50 GeschO STR zur Ergreifung notrechtlicher Massnahmen.

2. Organisation, Aufgaben und Befugnisse (2. Teil)

2.1 Stadtrat

In Art. 8–13 werden Befugnisse verankert, die in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats fallen. Finanzbefugnisse einschliesslich Befugnisse mit engem Finanzbezug, die der Stadtrat sich zur eigenen Entscheidung vorbehält und somit ebenfalls in seiner ausschliesslichen Kompetenz liegen, sind separat im 3. Teil geregelt.

Art. 8 (Kompetenzfragen): Der Stadtrat entscheidet abschliessend über Kompetenzkonflikte zwischen den Departementsvorstehenden, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber und der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten, wobei unterschiedlichste Konstellationen vorstellbar sind (z. B. Uneinigkeit zwischen zwei oder mehreren Departementsvorstehenden, zwischen Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber). Ebenso ist das Kollegium zuständig, wenn zwischen den Departementen oder den departementsunabhängigen Instanzen (insbesondere Stadtkanzlei und Abteilung Rechtskonsulent) eine Kompetenzfrage unklar ist.

Art. 9 (Verträge): Die in Art. 39 lit. o GeschO STR aufgeführten Verträge werden in Art. 9 grundsätzlich nachgeführt. Die Bestimmung erfasst einerseits Konstellationen, in denen dem Stadtrat ein vollständig ausgearbeiteter Vertrag unterbreitet wird. Andererseits erscheint es auch zulässig, der Kollegialbehörde ein Vorhaben mit den wesentlichen Eckpunkten («Essentialia») eines noch konkret auszuarbeitenden Vertrags vorzulegen. Letzteres Vorgehen setzt eine transparente und vollständige Darlegung des Vorhabens durch die Departemente voraus. Ebenfalls sind dem Stadtrat nach der Beschlussfassung eingetretene, entscheidwesentliche Änderungen oder Neuerungen zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Umsetzung des Stadtratsbeschlusses wesentliche Eckpunkte geändert, ist ein erneuter Beschluss des Stadtrats einzuholen. Sofern der Stadtrat es für erforderlich hält, kann er die für die Umsetzung seines Beschlusses notwendigen Vorkehrungen einzelfallweise festlegen (z. B. Beauftragung eines Mitglieds mit der Unterzeichnung des Vertrags). Falls keine solche Anordnungen im Einzelfall getroffen wurden, gelangen die Bestimmungen über die Umsetzung übergeordneter Beschlüsse zur Anwendung (vgl. Art. 45).

– **Lit. a (politisch wichtige Geschäfte):** Über politisch wichtige Geschäfte hat der Stadtrat zu entscheiden (vgl. oben Art. 4). Folglich sind entsprechende Verträge dem Stadtrat zu unterbreiten (vgl. demgegenüber die Kann-Formulierung in Art. 39 lit. o GeschO STR).

– **Lit. b (interdepartementale Vereinbarungen):** Vereinbarungen zwischen Departementen sind vom Stadtrat zu genehmigen, wenn sie erhebliche politische Inhalte oder Auswirkungen aufweisen. Mitunter zählen dazu auch Geschäfte, die die Stadtverwaltung als solche oder die Zusammenarbeit zwischen Departementen erheblich tangieren (vgl. z. B.

STRB Nr. 901/2019 vom 2. Oktober 2019 Elektrizitätswerk, Ermächtigung städtischer Eigentümervertreterinnen im Hochbau zum Abschluss von Photovoltaik-Energiedienstleistungs-Vereinbarungen im Namen städtischer Dienstabteilungen).

– **Lit. c (generell-abstrakter Regelungsinhalt):** Verträge oder Vereinbarungen, deren Inhalt einer generell-abstrakten Regelung des Stadtrats gleichzusetzen ist, liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Stadtrats.

Hinweis: Bei Verträgen der Stadt mit anderen Gemeinden oder Gemeinwesen (z. B. Kanton und Bund) sind die Departementsvorstehenden gestützt auf ihre Auffangkompetenz zuständig, wenn die vertraglichen Regelungsinhalte weder unter lit. a oder c fallen noch ihre besonders normierten Befugnisse übersteigen (vgl. z. B. die Finanzbefugnisse, 3. Teil). Vorbehalten bleiben selbstverständlich Verträge, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten und des Gemeinderats fallen (vgl. Art. 34 lit. f und g sowie Art. 57 lit. i nGO).

Art. 10 (Schutzobjekte und Inventare): Der Stadtrat ist zuständig für die Inventaraufnahme und -entlassung potenzieller Schutzobjekte gemäss Art. 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1). Diese Zuständigkeit wird der Klarheit halber ausdrücklich im ROAB festgehalten (vgl. für die weitere Zuständigkeit § 211 PBG). Von der Inventarisierung erfasst ist auch die entsprechende Entlassung aus dem Inventar. Zudem entscheidet der Stadtrat über vorsorgliche Schutzmassnahmen für nicht inventarisierte Objekte (vgl. § 210 PBG; vgl. für die Zuständigkeit der Departementsvorstehenden für inventarisierte Objekte: Art. 52).

Art. 11 (Aufhebung öffentlicher Strassen) Ebenfalls im Sinne einer Klarstellung wird die Kompetenz des Stadtrats für die Aufhebung von Strassen gemäss § 38 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) in Art. 11 aufgenommen.

Art. 12 (Informationsbekanntgabe): Der Stadtrat ist zuständig für die Bekanntgabe von Informationen gemäss Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz (ÖGV, AS 170.400). Erfasst sind jene Informationen, die in der Geschäftsverwaltung des Stadtrats abgelegt sind und seiner internen Meinungsbildung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ÖGV dienen oder dienten (insbesondere Stellungnahmen und Mitberichte). Die Zuständigkeit des Stadtrats gilt gleichermassen, wenn er seinem Informationsauftrag gemäss § 14 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) nachkommt oder wenn über ein Informationszugangsgesuch gemäss § 20 IDG zu entscheiden ist. Sofern die Departemente sich im Einzelfall ebenfalls als zuständig erachten, ist vor Herausgabe die Meinung des Stadtrats einzuholen (vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 2 ÖGV). Bei rechtlichen Fragen kann die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent konsultiert werden (Art. 4 Abs. 2 ÖGV). In Ausnahmefällen ist vorstellbar, dass etwa aufgrund der Dringlichkeit eines Gesuchs oder zur Wahrung von Fristen die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident mittels Präsidialverfügung entscheidet (vgl. Art. 47 f. RGE).

Art. 13 (Weiterzug von Entscheiden): Der Stadtrat beschliesst weiterhin über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, der einen Stadtratsbeschluss betrifft (vgl. Art. 28 Abs. 3 GeschO STR). Ebenso erfasst ist der Weiterzug der vom Kanton zu genehmigenden Geschäfte des Stadtrats.

2.2 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber / Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent

Die wesentliche Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten sind in Art. 14 ff. und Art. 23 ff. normiert. Soweit nichts Besonderes geregelt ist, kommen ihnen – abgesehen von den Finanzbefugnissen (vgl. Art. 59 Abs. 4 [Festlegung]) – im Aufgabenbereich der Stadtkanzlei beziehungsweise der Abteilung Rechtskonsulent sinngemäss die Befugnisse einer oder eines Departementsvorstehenden zu (vgl. Art. 14 Abs. 4 [Leitung der Stadtkanzlei] und 23 Abs. 4 [Leitung der Abteilung]). Für die Anstellung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten einschliesslich ihrer Stellvertretungen (vgl. Art. 15 und 24) ist gemäss Art. 22 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR, AS 177.101) der Stadtrat zuständig (für das entsprechende Verfahren anlässlich der Stadtratssitzungen vgl. Art. 40 f. RGE). Sofern ein Geschäft die Befugnisse der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten überschreitet, ist der Stadtrat für den entsprechenden Beschluss zuständig. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn bei einem gerichtlichen Vergleich die vereinbarte Betragshöhe in Franken die Finanzbefugnisse des Rechtskonsulenten oder der Rechtskonsulentin übersteigt (vgl. Art. 48 [Vergleich] sinngemäss). Hervorzuheben ist die neu in Art. 18 lit. i vorgesehene Zuständigkeit der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers zur Koordination von externen Vernehmlassungen zu Vorlagen des Kantons und des Bundes. Diese Zuständigkeit setzt voraus, dass die Departemente die Stadtkanzlei über bei ihnen eingegangene Vernehmlassungen informieren. In Art. 29 (Verfahrens- und Prozessführung) wurde ferner die mit Beschluss Nr. 529/1985 an die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten übertragene Befugnis zur Verfahrens- und Prozessführung betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) aufgenommen (vgl. für die Aufhebung des STRB die Schlussbestimmungen).

2.3 Ausschüsse

Ab Inkrafttreten der neuen GO entscheidet der Stadtrat abschliessend über die Bildung von Ausschüssen (§§ 44 und 48 Abs. 2 GG; Art. 69 und 86 Abs. 2 lit. b nGO). Infolgedessen ist der Bauausschuss künftig nicht mehr in der nGO aufgeführt (vgl. bisher Art. 49bis Abs. 2 GO). Die Bausektion als örtliche Baubehörde im Sinne des PBG wird neu als Ausschuss des Stadtrats in Art. 31 ff. verankert. Bei den Mitgliedern der Bausektion handelt es sich um Vorsteherinnen und Vorsteher unterschiedlicher Departemente (vgl. Art. 32). Dies hat zur Folge, dass die in der Bausektion einsitzenden Mitglieder gestützt auf Art. 33 Abs. 2 und 3 ROAB i. V. m. § 325 Abs. 2 PBG *departementsübergreifend* Befugnisse an Angestellte anderer Departemente übertragen können. Im Falle von Uneinigkeiten ist sicherzustellen, dass nicht durch (Mehrheits-)Beschluss des Ausschusses Aufgaben und Befugnisse gegen den Willen des zuständigen Stadtratsmitglieds übertragen werden können. Ebenso ist die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf bestimmte Departemente zu beschränken, um die «Ausgewogenheit» bei der Aufgabenverteilung über alle Departemente hinweg sicherzustellen (vgl. dazu weiter hinten Art. 38 [Organisation und Aufgabenbereiche]). Der Übertragung werden daher

insofern Schranken gesetzt, als der mögliche Adressatenkreis auf bestimmte Organisationseinheiten in den Departementen durch den Stadtrat vorgegeben wird (Art. 33 Abs. 3 lit. a i. V. m. Anhang 1) und die Zustimmung der jeweiligen Departementsvorsteherin oder des jeweiligen Departementsvorstehers einzuholen ist (Art. 33 Abs. 3 lit. b). Sofern die Zustimmung nicht erfolgt, entscheidet abschliessend der Stadtrat (vgl. Art. 8 [Kompetenzfragen]).

Ein weiterer Ausschuss des Stadtrats i. S. v. § 44 GG ist wie bisher der Plan Lumière (Art. 34–36; vgl. Art. 26bis GeschO STR und STRB Nr. 928/2018, insb. Ziff. 4.3 und 5).

2.4 Departemente

2.4.1 Allgemeines

Die wesentliche Organisation der Departemente sowie die Aufgaben und Befugnisse der Departementsvorstehenden, der Departementssekretärinnen und -sekretäre sowie der Dienstchefinnen und -chefs sind mit Ausnahme der Finanzbefugnisse (vgl. 3. Teil) in Art. 37 ff. geregelt.

Art. 37 und 38 (Departemente/Organisation und Aufgabenbereiche): Die Organisation der Stadtverwaltung, insbesondere die Gliederung der Departemente und die Zuweisung von Aufgabenbereichen an diese, liegt per 1. Januar 2022 in der alleinigen Kompetenz des Stadtrats (vgl. § 48 Abs. 2 GG). Art. 37 listet die neun Departemente der Stadtverwaltung auf (vgl. bisher Art. 58 GO). In Art. 38 ist die grundlegende Gliederung der Departemente in Dienstabteilungen und Departementssekretariate verankert (vgl. bisher Art. 64 GO sowie Art. 34 ff. GeschO STR). Aus Art. 74 nGO folgt, dass die Aufgaben und damit auch die Organisation unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien in Art. 74 lit. a–c nGO zweckmässig und ausgewogen geregelt sein müssen. Der bisherige Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) wird dementsprechend als Anhang 2 (zit. Anhang DGA) aufgenommen. Der Grundsatz von Art. 1 Abs. 3 STRB DGA, wonach der Stadtrat Stab-, Dienst- und Fachstellen die Kompetenzen einer Dienstabteilung verleihen kann, wird sinngemäss in Art. 38 Abs. 3 lit. c verankert. Die Totalrevision des Anhangs DGA erfolgt unter Einbezug der Departemente im Jahr 2022. Ziel ist eine Verwesentlichung und Straffung der Bestimmungen. Aufgrund der Rückmeldungen der Departemente wird auf die Übernahme der Art. 67–75 GO in den Anhang DGA verzichtet. Die Bestimmungen weisen teils veraltete Begriffe auf und sind insgesamt überholt. Der materielle Gehalt ist zudem im Anhang DGA weiterhin abgebildet.

Art. 39–41 (Unterschrift / Authentizität und Integrität von Dokumenten): Die Bestimmungen zur Unterschrift sowie zur Authentizität und Integrität von Dokumenten wurden im Wesentlichen aus der GeschO STR übernommen und zusammengeführt (vgl. Art. 14 Abs. 2, 27 Abs. 2, 32 und 33 GeschO STR). Die Zuständigkeit für die Gewährleistung der Authentizität und Integrität von Dokumenten verbleibt bei den Departementen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich departementsübergreifende Vorgaben im Rahmen der Digitalisierung.

Art. 42 (Behördenverkehr): Art. 30 und 38 GeschO STR werden neu unter Art. 42 verallgemeinert. In der nachgeführten Bestimmung wird verdeutlicht, dass die Departemente, einschliesslich der Departementssekretariate und Dienstabteilungen, auch im Verkehr mit anderen Behörden stufengerecht und angemessen auftreten.

2.4.2 Departementsvorstehende

Art. 44 (Aufgabenübertragung): Es liegt im Ermessen der Departementsvorstehenden, ob und welche ihrer übertragbaren Aufgaben und Befugnisse sie innerhalb ihres jeweiligen Departements an Angestellte subdelegieren wollen. Dieses Ermessen gilt auch für diejenigen Aufgaben und Befugnisse, die den Departementsvorstehenden gestützt auf den Auffangtatbestand von Art. 5 zukommen. Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur selbstständigen Erledigung muss in jedem Fall massvoll und stufengerecht in einem generell-abstrakten Erlass erfolgen (§ 45 Abs. 1 und 2 GG). Daraus folgt auch, dass bestimmte Entscheide bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher verbleiben müssen. Eine wichtige inhaltliche Schranke stellen vom Stadtrat besonders festgesetzte Befugnisse, insbesondere die Finanzbefugnisse dar, die die Subdelegationsmöglichkeiten begrenzen. Die Kompetenz für die Übertragung in einem Erlass kommt den einzelnen Departementsvorstehenden zu (Art. 44 Abs. 1 ROAB i. V. m. § 45 Abs. 1 und 2 GG und Art. 80 nGO). Funktionsträgerinnen und Funktionsträger unterhalb der Ebene der Departementsvorstehenden, insbesondere die Departementssekretärinnen und -sekretäre und die Dienstchefinnen und -chefs, verfügen demgegenüber über keine Rechtsetzungsbefugnisse. Sie sind somit nicht befugt, Aufgaben und Befugnisse zur selbstständigen Erledigung an untergeordnete Angestellte zu übertragen (vgl. §§ 44 f. GG). Ausgenommen sind lediglich Aufgaben und Befugnisse, die keine Ermessensausübung erlauben und daher keiner Übertragung durch generell-abstrakte Regelungen bedürfen.

Hinweis: Die Einholung der Meinung des Stadtrats (Einfrage) gemäss Art. 31 GeschO STR für Geschäfte, die in der Zuständigkeit der Departemente liegen, ist – wie auch die Einfrage für Stadtratsgeschäfte gemäss Art. 10 Abs. 3 GeschO STR – ein informelles Meinungsbildungsinstrument des Stadtrats und ist daher auch nicht in einem Erlass zu regeln (vgl. auch die Begründung in der Vorlage zum RGE, STRB Nr. 1204/2021).

Art. 45 (Umsetzung von Beschlüsse): Sofern der Stadtrat nichts Besonderes regelt, sind die Departementsvorstehenden zuständig für die Umsetzung von Beschlüssen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Stimmberechtigten (z. B. Auszahlung von Teilkrediten bei Jugendsportbeiträgen, die in der Gesamtsumme vom Gemeinderat bewilligt wurden). Bei der Umsetzung kann es sich aufgrund der unterschiedlichsten Sachverhalte beispielweise um die vertragliche Ausarbeitung der vom Stadtrat genehmigten Vertragsbedingungen handeln oder lediglich um die Unterzeichnung eines dem Stadtrat bereits unterbreiteten ausformulierten Vertrags (vgl. dazu oben Art. 9 [Verträge]). Weitere Beispiele sind die Eröffnung einer Verfügung gestützt auf den entsprechenden Vergabebeschluss des Stadtrats, die Veröffentlichung von Zuschlägen auf elektronischen Plattformen, die Beauftragung der zuständigen Dienstabteilung mit der Ausführung von Bauten oder die Auszahlung von Teilen eines bewilligten Kredits. Gemäss Abs. 3 ist die Befugnis grundsätzlich übertragbar, wobei die Zulässigkeit der Subdelegation im Einzelfall durch Auslegung des konkreten Beschlusses zu prüfen ist. Insbesondere bei Beschlüssen des Gemeinderats und der Stimmberechtigten sowie bei Geschäften des Stadtrats von politisch erheblicher Bedeutung können aufgrund der Tragweite der Geschäfte allenfalls höhere Anforderungen in Bezug auf die Angemessenheit und die Stufengerechtigkeit einer Übertragung vorliegen. In jedem Fall muss eine Übertragung massvoll und stufengerecht erfolgen.

Eine abweichende Zuständigkeit im Sinne von Abs. 4 ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen über das Begehren um Neubeurteilung gemäss § 170 f. GG, Art. 70 nGO und dem Neubeurteilungsreglement (NBR, AS 172.150 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022) sowie den Bestimmungen über den verwaltungsinternen Ablauf bei Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 12 RGE. Für die Umsetzung der entsprechenden Stadtratsbeschlüsse ist nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher des antragstellenden Departements (Abs. 1) zuständig, sondern die Vorsteherin oder der Vorsteher des verfügenden Departements bzw. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder ihre oder seine Stellvertretung.

Art. 46 (Kompetenzdevolution): Departementsvorstehende können ein Geschäft, das in der Kompetenz ihres Departements liegt, unter folgender Bedingung dem Stadtrat zum Beschluss zu unterbreiten. Die Kompetenzdevolution soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn für ein Vorhaben gleichzeitig zwei oder mehr Beschlüsse erforderlich sind (z. B. Ausgabenbewilligung und Vergabe), wobei der Stadtrat ohnehin einen der Beschlüsse zu fällen hat. Um einen unnötigen Verwaltungsleerlauf zu vermeiden, können zugunsten der Effizienz auch die weiteren für das Vorhaben erforderlichen Beschlüsse dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Ein solcher «Effizienzgewinn» ist also insbesondere dann anzunehmen, wenn die Einhaltung der Kompetenzordnung zu einer Verzögerung führen würde. Ein Effizienzgewinn kann zudem auch angenommen werden, wenn mit der gleichzeitigen Unterbreitung eines Beschlusses der Überblick über ein Vorhaben besser gewährleistet und die Tragweite des Geschäfts rascher erfasst werden kann. In der Regel muss der Effizienzgewinn in der Vorlage nicht besonders begründet werden.

Art. 47 (Verfahrens- und Prozessführung; Befugnis): Sofern der Stadtrat die Verfahrens- und Prozessführung sich nicht selbst vorbehält oder etwa an die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten überträgt (Art. 29 Abs. 1 lit. c [Verfahrens- und Prozessführung]), liegt die Zuständigkeit bei den Departementsvorstehenden. Eine «anderweitige Delegation» i. S. v. Abs. 1 kann sich auch aus spezialrechtlichen Normen ergeben (vgl. z. B. die Zuständigkeit der Direktorinnen und Direktoren des Steueramts für Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sowie für Prozesse und Strafanzeigen im Bereich des Steuerrechts Art. 7–9 Geschäftsordnung des Steueramtes [AS 631.500]). Bezüglich Zuständigkeiten gilt es zudem den Stadtratsbeschluss «Stellung von Strafanträgen bei Antragsdelikten zum Nachteil der Stadt» (AS 172.130) zu beachten. Auf eine Auffangkompetenz zugunsten der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre (vgl. Art. 35 Abs. 3 GeschO STR) wird verzichtet. Eine stufengerechte und massvolle Übertragung der Befugnisse an die Departementssekretärinnen oder -sekretäre oder an andere Angestellte kann im Departementserlass erfolgen (Abs. 3).

Art. 48 (Verfahrens- und Prozessführung; Vergleich): Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vergleichen richtet sich nach den Verfahrens- und Prozessführungsbefugnissen sowie nach den jeweiligen Finanzbefugnissen. Sofern wichtige Interessen der Stadt betroffen sind, ist in jedem Fall der Stadtrat zuständig.

Art. 49 (Verfahrens- und Prozessführung; Vormerknahme): Art. 49 führt im Wesentlichen Art. 28 Abs. 1 GeschO STR nach und soll gewährleisten, dass der Stadtrat bei Bedarf wichtige Verfahren und Prozesse an sich ziehen oder beispielweise an die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten delegieren kann. Diese vorbehaltene Befugnis des Stadtrats setzt eine möglichst frühzeitige Kenntnis solcher Verfahren durch den Stadtrat voraus. Sofern die Erhe-

bung eines Rechtsmittels gemäss Art. 13 (Weiterzug von Entscheiden) erforderlich ist, unterbreiten die Departementsvorstehenden das Geschäft dem Stadtrat aufgrund seiner Zuständigkeit nicht zur Vormerknahme, sondern direkt zur Beschlussfassung. In der Praxis werden Einladungen von Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen zur Vernehmlassung dem Stadtrat häufig durch die Stadtkanzlei als «zuweisende Instanz» zur Vormerknahme unterbreitet. Die Departementsvorstehenden gewährleisten in solchen Fällen somit lediglich die Vollständigkeit der aufgelisteten Verfahren bzw. der Information (z. B. bei allfällig direkt eingegangenen Vernehmlassungen).

Art. 50 (Administrativuntersuchung): Am 1. Januar 2022 tritt das neue kantonale Gesetz über die Administrativuntersuchungen in Kraft (vgl. Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich [RRB] vom 8. September 2021 Nr. 976/2021, ABl 2021-03-05 und 2021-05-14 sowie Antrag des Regierungsrats vom 11. Juli 2018 RRB Nr. 712/2018). Es handelt sich um einen Mantelerlass, der in unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen die Administrativuntersuchung als «formalisiertes Verfahren» rechtlich verankert (RRB Nr. 712/2018, Weisung, S. 6). Soweit die Gemeinden nichts anderes regeln, sind die kantonalen Rechtsgrundlagen für sie sinngemäss anwendbar (vgl. insb. die am 1. Januar in Kraft tretenden §§ 53 Abs. 2 GG und 44a Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] gemäss ABl 2021-03-05). Im Gegensatz zur formlosen Abklärungen im Rahmen der Dienstaufsicht weisen Administrativuntersuchungen insbesondere einen klaren Beginn und ein klares Ende auf. Die Untersuchung kann auch von externen Personen durchgeführt werden (RRB Nr. 712/2018, Weisung, S. 6). Demgegenüber kann die Einleitung einer Administrativuntersuchung, also der Entscheid, ob überhaupt ein solches formalisiertes Verfahren durchgeführt werden soll, nur durch die zuständige Behörde erfolgen. Dieser Entscheid soll aufgrund seiner Tragweite höchstens an die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre bzw. an die Dienstchefinnen und Dienstchefs übertragen werden können (Abs. 2). Insofern wird § 44a Abs. 2 OG RR präzisiert. Nicht betroffen von diesem Vorbehalt sind die formlosen Abklärungen im Rahmen der Dienstaufsicht. Die sinngemässe Anwendbarkeit der kantonalen Bestimmungen wird in Art. 50 Abs. 3 ROAB explizit verankert.

2.4.3 Besondere Departementszuständigkeiten

Die besonderen Befugnisse einzelner Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher wurden grundsätzlich aus der GeschO STR übernommen (vgl. z. B. Art. 42 lit. b und 43 lit. b GeschO STR für vorsorgliche Massnahmen inventarisierter Objekte; Art. 42 lit. d GeschO STR für den Abschuss von Hunden gemäss § 32bis Abs. 2 Gesetz über Jagd und Vogelschutz [LS 922.1]) und um bisherige Einzelbeschlüsse des Stadtrats ergänzt (vgl. Gemeindebeiträge öffentlicher Verkehr [STRB Nrn. 1166/1990 und 208/2019]; Ernennung von Beamtinnen und Beamten [STRB Nr. 137/2000] gemäss § 27 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch [EG ZGB, LS 230] und § 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs EG SchKG [LS 281], siehe Schlussbestimmungen). Bei den neu aufgeführten Befugnissen handelt es sich um solche, die auf unbestimmte Zeit übertragen wurden und daher einer Verankerung im Erlass bedürfen. In Einzelfällen ist eine Übertragung gemäss § 44 GG indessen nicht erforderlich. Die in Art. 42 lit. c GeschO STR verankerte Kompetenz für Konzessionen wird aufgehoben. Diese Befugnis fällt künftig in die Auffangkompetenz der Departementsvorstehenden.

2.4.4 Departementssekretärinnen und -sekretäre sowie Dienstchefinnen und -chefs

Die Leitungen der Departementssekretariate und Dienstabteilungen werden in Art. 56 und Art. 57 ausdrücklich verankert (vgl. zur aktuellen Regelung für die Dienstchefinnen und Dienstchefs in Art. 37 GeschO STR).

3. Finanzbefugnisse (3. Teil)

Die bisherigen Finanzbefugnisse der GeschO STR, namentlich Art. 39 ff. GeschO STR, wurden vor dem Hintergrund der Bestimmungen in der nGO revidiert (vgl. insb. Art. 59–61 nGO).

3.1 Grundsätze

Art. 58 (Übertragung): Die Departementsvorstehenden können die Finanzbefugnisse der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie der Dienstchefinnen und Dienstchefs in einem Departementserlass massvoll und stufengerecht an unterstellte Angestellte delegieren. Nicht delegierbar sind die Finanzbefugnisse der Departementsvorstehenden selbst.

Art. 59 (Festlegung): In begründeten Fällen kann der Stadtrat die festgesetzten Ausgaben- und Vergabebefugnisse für einzelne Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie einzelne Dienstchefinnen und Dienstchefs um höchstens den Faktor 2 erhöhen (vgl. bisher Art. 45 Abs. 2 und 47 Abs. 2 GeschO STR). Im Einzelfall sind also für Dienstchefinnen und Dienstchefs – zusätzlich zur generellen Erhöhung – deutlich höhere Ausgaben- und Vergabebefugnisse wie bisher möglich. Die Finanzbefugnisse der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten werden in Abs. 4 in dieser Höhe festgesetzt. Für ein allfälliges Herabsetzen von Finanzbefugnissen im Sinne eines Führungsinstruments sind die Departementsvorstehenden zuständig. Innerhalb der Departemente bewilligen die Departementsvorstehenden als übergeordnete Instanz die Ausgaben ab der jeweils festgesetzten oder der angepassten Höhe der ihnen unterstellten Angestellten. Mit Streichung der bisherigen Untergrenze in der GeschO STR («*von mehr als Fr. x*») auf Stufe der Departemente wird klargestellt, dass keine «Lücken» bestehen.

Art. 60 (Einschränkungen): Die Finanzbefugnisse sämtlicher dem Stadtrat untergeordneter Instanzen unterliegen den in Art. 60 aufgeführten Vorbehalten:

– **Lit. a (Zusatzkredit):** Zuständig für die Bewilligung eines erforderlichen Zusatzkredits ist innerhalb der Stadtverwaltung mindestens jene Instanz, die den Verpflichtungskredit bewilligt hat. Eine untergeordnete Instanz verfügt, wenn es um einen Verpflichtungskredit einer höheren Instanz geht, von vorneherein über keine Zuständigkeit, um einen Zusatzkredit zu bewilligen. Auch die Befugnis der Instanz, die den Verpflichtungskredit bewilligt hat, ist aber beschränkt. Wenn die Summe aus Verpflichtungskredit und Zusatzkredit deren Finanzbefugnisse überschreitet, muss der Zusatzkredit durch die für den Gesamtbetrag zuständige höhere Instanz bewilligt werden. Beispiele: Ein von einem Departementsvorstehenden bewilligter Objektkredit von 500 000.– kann nicht durch eine Dienstchefin oder ein Dienstchef erhöht werden. Nur die oder der Departementsvorstehende kann einen Zusatzkredit sprechen, soweit ihre oder seine Finanzbefugnis nicht ausgeschöpft ist. Hingegen kann eine Dienstchefin oder ein Dienstchef einen Objektkredit von Fr. 200 000.– um Fr. 100 000.– erhöhen. Wird die Limite von Fr. 300 000.– gemäss Art. 60 Abs. 3 lit. a

jedoch überschritten, so muss der Zusatzkredit je nach Ausmass der Erhöhung durch den Departementsvorstehenden, den Stadtrat oder den Gemeinderat bewilligt werden. Die Zuständigkeit des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten richtet sich dagegen nach § 109 GG. Der Stadtrat ist unter Vorbehalt von § 109 Abs. 2 GG zuständig etwa für die Erhöhung bis 2 Millionen Franken von einmaligen Ausgaben, die durch den Gemeinderat oder die Stimmberechtigten bewilligt wurden.

– **Lit. b (Nettoprinzip):** Dem Stadtrat bleibt es vorbehalten, das Nettoprinzip gemäss § 110 Abs. 2 GG anzuwenden. Für tiefere Instanzen richtet sich die Zuständigkeit gemäss der Höhe der Bruttoausgaben.

– **Lit. c (gebundene Ausgaben):** Übersteigt bei einem Vorhaben die Summe aus gebundenen Ausgaben und einem allfällig abgesplitteten Objektkredit die Zuständigkeit des Stadtrats für neue Ausgaben, so beschliesst der Stadtrat über diese Ausgaben. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Erfordernis zur Gewährleistung des Stimmrechtsrekurses (vgl. nachfolgend Art. 61).

– **lit. d (nicht budgetierte Ausgaben):** Im ROAB nicht verankert werden die unübertragbaren Finanzbefugnisse des Stadtrats gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere seine Zuständigkeit für die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten und dringlichen Globalbudgetergänzungen gemäss Art. 90 lit. c nGO sowie §§ 104 und 105 GG. Ordentliche Nachtragskredite i. S. v. § 115 GG und ordentliche Globalbudgetergänzungen unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat. Ausnahmslos jede Ausgabe unterhalb der Stufe Stadtrat bedarf eines entsprechenden vorgängigen Budgetbeschlusses.

Art. 61 (Veröffentlichung gebundener Ausgaben): Stimmberechtigte verfügen über das Recht zur gerichtlichen Überprüfung von gebundenen Ausgaben, die sie entgegen der Auffassung des Stadtrats als neu beurteilen und daher in ihrer Zuständigkeit oder derjenigen des Gemeinderats sehen. Zur Gewährleistung des Rekursrechts sind die Beschlüsse über gebundene Ausgaben, soweit sie die Befugnisse des Stadtrats für neue Ausgaben übersteigen, in geeigneter Form zu veröffentlichen (vgl. zum Ganzen Rüssli, Kommentar GG, § 105, Rz. 4).

Art. 62 (Bewertungsgutachten): Art. 62 verweist für Liegenschaftsgeschäfte auf das Erfordernis zur vorgängigen Einholung eines Bewertungsgutachtens gemäss der Geschäftsordnung für die städtische Schätzungskommission (AS 721.110; zit. GeschO SchäKo). Die Schätzungskommission prüft derzeit verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen gemäss Art. 13 GeschO SchäKo. Insbesondere besteht das Bedürfnis nach einer Präzisierung dieser Norm. Eine allfällige Revision kann aufgrund des allgemeinen Verweises unabhängig vom Erlass des ROAB erfolgen.

3.2 Ausgaben und Anlagen

– **Allgemeine Vorbemerkungen**: Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Umwandlungen von Finanz- in Verwaltungsvermögen, Beiträge, Darlehen und Beteiligungen, Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen sowie Einnahmeverzichte (vgl. zum Einnahmeverzicht Rüssli, Kommentar GG, Vorbem. zu §§ 103-117, Rz. 4 ff.). Aus § 110 Abs. 1 GG folgt ferner, dass alle neuen Ausgaben immer für ein bestimmtes Vorhaben («bestimmter Zweck») bewilligt wer-

den. Auf die Passus «oder die entsprechenden Ausfälle in den Einnahmen» und «bestimmter Zweck» in der aktuellen GeschO STR (vgl. z. B. Art. 39 und 40, jeweils lit. a GeschO STR) wird daher verzichtet. Zudem gilt es auf folgende Punkte hinzuweisen:

– **Projektierungskosten:** Art. 48 GeschO STR wird ersatzlos aufgehoben. Künftige Projektierungskosten sollen entsprechend den allgemeinen Finanzbefugnissen bewilligt werden. Die Übersicht für Projekte ist anhand transparenter Prozesse weiterhin zu gewährleisten.

– **Verwaltungsimmanente Ausgaben:** Für verwaltungsimmanente Ausgaben soll in Anlehnung an § 39 lit. c Finanzcontrollingverordnung (FCV, LS 611.2) i. V. m. Anhang 1 FCV eine entsprechende Regelung in das FHR aufgenommen werden. Die konkreten Zuständigkeiten der verschiedenen Instanzen sollen im vorliegenden Reglement festgelegt werden. Eine entsprechende Revision ist in Planung.

– **Pilotprojekte**: Geprüft wird bei der Revision des FHR die Verankerung der Praxis der Stadt bezüglich Ausgaben für Projekte, die während einer bestimmten Dauer pilotiert werden (vgl. Handbuch, Rz. 732).

3.2.1 Ausgaben

Art. 63 und 64 (neue Ausgaben): Die neuen einmaligen Ausgaben werden massgeblich erhöht. Die neuen wiederkehrenden Ausgaben zu den neuen einmaligen Ausgaben werden – wie in der nGO – im Verhältnis 1:20 festgelegt. Ausgenommen sind die Beträge für die neuen wiederkehrenden Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen. Es ist darauf hinzuweisen, dass klar befristete und etwa auch unterjährig befristete Miet- und Pachtverträge kapitalisiert werden und als neue einmalige Ausgaben bewilligt werden können. Für Schenkungen sind grundsätzlich der Stadtrat und die Departementsvorstehenden zuständig, da solche freiwilligen Ausgaben rechtlich und politisch heikel sind. Die Departementsvorstehenden können aber die Befugnis zur Ausrichtung von Repräsentationsgeschenken in ihrem jeweiligen Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (vgl. Art. 64 Abs. 4).

Art. 65 und 66 (gebundene Ausgaben): Im Sinne einer einheitlichen Handhabung sollen sich die gebundenen Ausgaben künftig im Grundsatz nach dem doppelten Wert für neue Ausgaben richten. Es handelt sich um eine deutliche Erhöhung der Befugnisse. Allerdings ist bei jedem Vorhaben die Referendumsgrenze für Stimmrechtsrekurse zu beachten (vgl. oben Art. 60 lit. c und Art. 61 zur Publikationspflicht für gebundene Ausgabe). Die Departementsvorstehenden können die Übertragung an Angestellte unterhalb der Stufe der Departementssekretärinnen und -sekretäre sowie der Dienstchefinnen und -chefs in einem Departementserlass abweichend festlegen und etwa gebundenen Ausgaben analog wie neue Ausgaben regeln (vgl. Art. 58 Abs. 2 i. V. m. Art. 59 Abs. 3). Gebundene Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen, sofern diese in der Praxis überhaupt vorkommen, werden wie normale gebundene Ausgaben behandelt.

Art. 67 (Informatikausgaben): Gemäss Art. 59 lit. b nGO ist der Gemeinderat für neue einmalige Informatikausgaben über 2 Millionen Franken zuständig. Der Stadtrat bleibt demzufolge zuständig für neue einmalige Ausgaben bis 2 Millionen Franken sowie in abschliessender Kompetenz für neue wiederkehrende und für alle gebundenen Informatikausgaben. Die Kompetenzaufteilung hat zur Folge, dass bei der Bewilligung von Informatikausgaben stets ein «doppeltes Splitting» zu prüfen ist: Einerseits ist zu prüfen, ob gebundene und neue Ausgaben

gesplittet werden müssen, andererseits ist zu prüfen, ob neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben gesplittet werden müssen. In den letzten Jahren ist eine Verschiebung der Kosten für Informatikprojekte zu beobachten. Der Grund für diese Entwicklung liegt darin begründet, dass viele Informatikprodukte in einer Cloud angeboten werden. Dies hat zur Folge, dass relativ tiefe einmalige Ausgaben relativ hohe jährliche Betriebskosten verursachen können. Anlässlich der Revision des FHR soll geprüft werden, wie solche jährlichen Betriebskosten künftig zu bewilligen sind.

3.2.2 Anlagen

Art. 68 und Art. 69 (Liegenschaften des Finanzvermögens): Als Liegenschaft gilt «jede Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen» (Art. 2 lit. a der Grundbuchverordnung [GBV, SR 211.432.1]; vgl. RÜSSLI, Kommentar GG, § 117 Rz. 4 m. w. H., z. B. klassische Grundstücke, aber auch Baurechte oder Quellenrechte). Für die Zuständigkeit im Falle des Erwerbs, der tauschweisen Abgabe und der Veräusserung ist der jeweilige Verkehrswert der Liegenschaft des Finanzvermögens massgeblich. Der Verkehrswert entspricht dem Marktwert und ist mittels eines Bewertungsgutachtens der Schätzungskommission zu ermitteln (vgl. Art. 62). Der Stadtrat kann Liegenschaften in unbegrenzter Höhe in das Finanzvermögen erwerben. Die bisher geltenden Schwellenwerte können folglich massvoll und stufengerecht an die aktuellen Begebenheiten angepasst werden. Demgegenüber bleibt bei einer Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens die Zuständigkeit des Stadtrats gegenüber derjenigen des Gemeinderats unverändert (vgl. auch Art. 60 lit a nGO sowie Art. 39 lit. f GeschO STR). Die Kompetenz für die tauschweise Abgabe wird gemäss dem neuen Schwellenwert in der nGO erhöht (vgl. Art. 60 lit. b nGO). In Abgrenzung zur Zuständigkeit des Gemeinderats ist zu unterscheiden, ob mit der tauschweisen Abgabe die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann (ausschliessliche Zuständigkeit des Stadtrats: vgl. Art. 60 lit. b nGO e contrario) oder nicht (Zuständigkeit des Gemeinderats bei einem Verkehrswert über 2 Millionen Franken). Innerhalb der Stadtverwaltung ist diese Unterscheidung jedoch nicht von Bedeutung, da der Stadtrat in beiden Fällen ab einem Verkehrswert von mehr als einer Million Franken zuständig ist.

Neu geregelt werden im Weiteren – unabhängig vom jeweiligen Verkehrswert der Liegenschaft – die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens (vgl. Art. 60 lit. c nGO; vgl. Rüssli, Kommentar GG, § 117 Rz. 7 f.) und der bauliche Unterhalt ohne erheblichen Ermessenspielraum. Sowohl Investitionen ins Finanzvermögen als auch der bauliche Unterhalt dienen nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und sind daher nicht als Ausgabe zu qualifizieren. Entsprechend wird eine neue Bestimmung in Anlehnung an § 45 FCV aufgenommen und der Schwellenwerte analog den einmaligen gebundenen Ausgaben festgelegt. Massstab ist wie bei gebundenen Ausgaben die Frage des «erheblichen Ermessenspielraums» (vgl. § 103 Abs. 1 GG).

Die in Absatz 2 erwähnten Departementsvorstehenden verfügen bislang nicht über die erforderlichen Bilanzkonten, um Transaktionen des Finanzvermögens abzuwickeln (Liegenschaften des Verwaltungsvermögens müssen vor der Veräusserung und der tauschweisen Abgabe stets entwidmet werden). Solange sie nicht über die entsprechenden Konti verfügen, kann diese Bestimmung nicht angewandt werden. Zudem müssen die Transaktionen korrekt budgetiert sein.

Art. 70 (Beteiligungen): Die Kompetenz des Stadtrats für den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen des Finanzvermögens wird neu im ROAB geregelt.

3.3 Vergaben

Art. 71–73: Die Zuständigkeit für den Entscheid über Vergaben richtet sich unterhalb der Stufe Stadtrat nach dem dreifachen Wert für die Bewilligung der neuen einmaligen Ausgaben. Die Grenze von 2 Millionen Franken für die Zuständigkeit des Stadtrats bleibt bestehen, um eine einheitliche Handhabung mit der Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben zu gewährleisten. Über die Erhöhung entscheidet wie bisher die für den neuen Gesamtbetrag der Vergabe (Summe aus ursprünglichem und zusätzlichem Vergabebetrag) zuständige Instanz.

3.4 Verträge über Einnahmen

3.4.1 Allgemeines

Art. 74 (Grundsatz): Der Stadtrat ist für sämtliche Verträge über Einnahmen zuständig, die von erheblicher politischer Tragweite sind (vgl. dazu oben Art. 4 und 9). Die besondere Hervorhebung der Zuständigkeit des Stadtrats in Abs. 1 ist insofern gerechtfertigt, als auch bei Vertragsverhandlungen über Einnahmen wesentliche Interessen der Stadt betroffen sein können. Die übrigen Verträge über Einnahmen liegen in der Kompetenz der Departementsvorstehenden (Abs. 2). Eine massvolle und stufengerechte Übertragung ist möglich (Abs. 3). Es ist zu prüfen, ob in einer künftigen Teilrevision die Regelung über die Einnahme weiter zu konkretisieren sind. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Zuständigkeit für Verträge über Einnahmen in Anlehnung an die Vorgaben des Regierungsrats für die kantonale Verwaltung gemäss § 48 Abs. 1 FCV zu regeln, folglich analog der Zuständigkeit für die Bewilligung gebundener Ausgaben. In diesem Fall müssten jedoch entsprechende Ausnahmen insbesondere für erweiterte Befugnisse aus betrieblichen Gründen geprüft werden. Ein Vorbehalt wäre unter anderem für Verträge, die keinen erheblichen Verhandlungsspielraum aufweisen und für die aus den Einnahmen finanzierte Tätigkeit eine ausreichend konkrete rechtliche Grundlage besteht (z. B. Tarifverträge, die mit Krankenkassen abgeschlossen werden; Leistungsvereinbarung mit Kanton über Staatsbeiträge), denkbar.

Hinweis: Eine Verankerung der bisherigen Bestimmung über die Einholung von Beiträgen gemäss Art. 29 GeschO wird anlässlich der Revision des FHR geprüft. Auf eine Übernahme ins ROAB kann verzichtet werden.

3.4.2 Vermietung und Verpachtung

Die Vorgaben zur Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften gemäss Art. 75 und 76 orientiert sich im Grundsatz an der bisherigen GeschO STR (vgl. Art. 39 lit. h GeschO STR). Der Stadtrat ist für die Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft zuständig, wenn entweder der jährliche Mietzins über Fr. 200 000.– liegt oder eine für mehr als zehn Jahre befristete Vertragsdauer vorliegt. Neu ist jedoch, dass auf Stufe Departementsvorstehende nur die Höhe des Mietzinses massgebend ist und dass auf eine Festlegung von Schwellenwerten unter Stufe der Departementsvorstehenden verzichtet wurde. Den Departementen soll in diesem Bereich mehr Flexibilität eingeräumt werden. Art. 76 Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung von Art. 44bis GeschO STR, die als lex specialis der Vorsteherin oder dem

Vorsteher des Schul- und Sportdepartements deutlich erhöhte Finanzbefugnisse bei der Vermietung oder Verpachtung von städtischen Sportanlagen zugesteht.

Die Departementsvorstehenden können die Befugnisse für die Dienstchefinnen und Dienstchefs in diesem Bereich massvoll und stufengerecht delegieren.

3.4.3 Baurecht und Dienstbarkeiten

Art. 77–79: Die Befugnisse zur Gewährung eines Baurechts bleiben unverändert (Art. 77 und 78 jeweils lit. a; Art. 39 lit. g GeschO STR). Auf die gesonderte Erwähnung sämtlicher Departementsvorstehenden, die über entsprechende Befugnisse verfügen (vgl. z. B. Art. 41 lit. e, 42 lit. g, 44 lit. c GeschO STR) kann vorliegend verzichtet werden, da von vornherein nur diejenigen Departementsvorstehenden solche Geschäfte tätigen können, die über Liegenschaften verfügen. Bei der Übernahme eines Baurechts ist der Baurechtzins als wiederkehrende Ausgabe massgebend (vgl. oben Art. 63 lit. d sowie Art. 64 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 lit. c; vgl. die Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat, GR Nr. 2019/355 vom 4. September 2019 [nachfolgend Weisung nGO], S. 33 f. und 65).

Für die Einräumung von Dienstbarkeiten ist der Gemeinderat zuständig, sofern der Wert oder die Nutzbarkeit einer Liegenschaft im Verkehrswert von über 2 Millionen Franken wesentlich beeinflusst wird (Art. 61 lit. b nGO). Entsprechend wird vorliegend auch die Kompetenz des Stadtrats und der Departementsvorstehenden verankert. Sofern jedoch der Wert oder die Nutzbarkeit einer Liegenschaft nicht massgeblich beeinflusst wird, liegt die Kompetenz für die Einräumung einer Dienstbarkeit grundsätzlich beim Stadtrat (Art. 61 lit. b nGO e contrario; vgl. Weisung nGO, S. 65). Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach den gebundenen Ausgaben; massgebend ist die Höhe der von Dritten erhaltenen Entschädigung oder Gegenleistung.

3.5 Zuwendungen Dritter

In Bezug auf die Zuwendungen Dritter ist einleitend festzuhalten, dass letztwillige Zuwendungen ohne bestimmte Zweckbindung, erbenlose Vermögen i. S. v. Art. 466 ZGB sowie Schenkungen ohne bestimmte Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt zuzuweisen sind. Für Zuwendungen mit einer Zweckbindung gilt, was folgt:

Art. 80 (Letztwillige Zuwendungen): Die Zuständigkeit des Stadtrats für die Annahme von letztwilligen Zuwendungen (Legate und Erbschaften) mit Zweckbindung gemäss Art. 39 lit. p GeschO STR wird unverändert in Art. 80 übernommen. Gemäss Art. 15 lit. g Anhang DGA ist das Departementssekretariat des Finanzdepartements für die Wahrung der städtischen Interessen an Legaten und Erbschaften für die gesamte Stadtverwaltung zuständig. Beide Bestimmungen stehen im engen Zusammenhang mit Art. 24 FHR. Es ist anlässlich der Revisionen des FHR und des Anhangs DGA zu klären, ob an den bisherigen Zuständigkeiten festgehalten werden soll.

Art. 81 und 82 (Annahme von Schenkungen): Für die Annahme von Schenkungen ist der Stadtrat immer dann zuständig, wenn diese von erheblicher politischer Bedeutung für die Stadt sind (lit. a; vgl. bereits oben Art. 4; z. B. Schenkungen von politisch umstrittenen Persönlichkeiten oder von Gegenständen mit politisch heikler Signalwirkung). Im Gegensatz zur Rege-

lung in Art. 39 lit. q und Art. 40 lit. i GeschO STR wird künftig unterschieden, ob die mit Schenkungen verbundenen Verpflichtungen oder Auflagen «erheblich» sind oder nicht (lit. b). Als erhebliche Verpflichtungen sind insbesondere solche zu erachten, die zu Ausgaben führen und die Finanzbefugnisse der Departementsvorstehenden übersteigen. Bei der Unklarheit der Zuweisung von Schenkungen muss der Stadtrat darüber entscheiden, ob eine neue Sonderrechnung eröffnet werden soll oder ob er die Mittel einer bestehenden Sonderrechnung zuweisen kann. Deshalb ist der Stadtrat auch in diesen Fällen zuständig (lit. c). Ein Reglement über die Sonderrechnungen ist in Planung. Je nach Ausgestaltung dieses künftigen Reglements wird auch die vorliegende Bestimmung einer Revision unterworfen werden müssen. Bei Schenkungen ohne Zweckbindung kann sich die Stadt – im Gegensatz zu Legaten und Erbschaften – bei der Schenkerin oder dem Schenker nach ihrer oder seiner Absicht der Zuwendung erkundigen. Folglich dürften Schenkungen ohne Zweckbindungen in der Praxis selten vorkommen. Entsprechende vertiefte Abklärungen sollen jedoch ebenfalls im Rahmen der FHR-Revision erfolgen.

3.6 Weitere Geschäfte

Art. 83 und 84 (Entwidmung und Umwidmung): Entwidmungen werden in der neuen Gemeindeordnung nicht geregelt. Folglich ist der Stadtrat dafür zuständig (Art. 79 Abs. 3 nGO). Die Hervorhebung der Zuständigkeit des Stadtrats bei Entwidmungen oder Umwidmungen von politischer Tragweite ist deklaratorischer Natur (vgl. bereits oben Art. 4). Die in Art. 83 und 84 geregelten Befugnisse für Entwidmungen oder Umwidmungen können, wie sämtliche Finanzbefugnisse der Departementsvorstehenden, deren Übertragbarkeit nicht ausdrücklich festgehalten wird, nicht delegiert werden. Die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen (Widmung) ist als Ausgabe zu behandeln und daher nicht gesondert zu regeln (vgl. Weisung nGO, S. 32).

Art. 85 (Wertberichtigungen): Ausserplanmässige Abschreibungen sind erfolgswirksam und abhängig von ihrer Höhe geeignet, das Rechnungsergebnis in hohem Masse zu beeinflussen. Wertberichtigungen müssen folglich einer Kontrolle unterliegen und sind analog einer gebundenen Ausgabe durch die dafür zuständigen Instanzen zu genehmigen.

Art. 86 und 87 (Enteignung): Die neue Regelung über die Enteignung soll die Zuständigkeiten in der Stadtverwaltung differenzierter bestimmen:

Die mit einem Entscheid einer kantonalen oder eidgenössischen Schätzungskommission oder eines übergeordneten Gerichts festgelegten Entschädigungen sind als gebundene Ausgaben zu erachten. Dies gilt auch bei Vereinbarungen, die im Rahmen des amtlichen Enteignungsgesetzes des Bundes (SR 711) abgeschlossen werden. Eine gesonderte Regelung ist daher nicht erforderlich.

Die Entschädigungen bei materieller Enteignung sind einmalige Ausgaben. Der Stadtrat ist weiterhin bis 2 Millionen Franken zuständig (Art. 63 lit. a ROAB; Art. 39 lit. k GeschO STR).

Art. 87 Abs. 2 normiert die «Expropriationen» i. S. v. Art. 41 lit. a, 42 lit. a, 43 lit. a und 44 lit. a GeschO STR, also formelle Enteignungen: Die Departementsvorstehenden sind zuständig für den Abschluss von entsprechenden freihändigen Vereinbarungen, soweit die Ausgabe durch einen entsprechenden Kreditbeschluss gedeckt ist (Stadt als Enteignerin) oder sich die Abtre-

tungsentschädigung im Rahmen der Verkehrswertschätzung der städtischen Schätzungskommission bewegt (Stadt als Enteignete). Die Zwangsabtretung an sich kann nicht delegiert werden.

Art. 88 (Staatshaftungsbegehren): Die Zuständigkeit für Staathaftungsbegehren war bislang nicht normiert. Gemäss § 22 lit. b Haftungsgesetz (LS 170.1) sind Begehren um Feststellung, Schadenersatz und Genugtuung bei Ansprüchen gegen die Stadt schriftlich dem Stadtrat einzureichen. Die Departementsvorstehenden sind unübertragbar zuständig für die ablehnende Stellungnahme i. S. v. § 23 Haftungsgesetz. Soll ein Begehren gutgeheissen werden, wird im ROAB die Zuständigkeit ab derjenigen Höhe geregelt, die über der von einer allfälligen Haftpflichtversicherung abgedeckten Betrag liegt. Bei politisch bedeutsamen Geschäften oder wenn beispielsweise bei Vergleichen die Finanzbefugnisse der Departementsvorstehenden überschritten werden, ist ebenfalls der Stadtrat zuständig. Ein allfällig weitergehender Regelungsbedarf aufgrund der künftigen Anwendung des ROAB könnte im Rahmen einer Teilrevision aufgenommen werden.

4. Schlussbestimmungen

Mit vorliegendem Neuerlass werden die Art. 1 und 2, 14, 18 sowie 21–52 GeschO STR und die im Widerspruch zum ROAB stehenden Stadtratsbeschlüsse aufgehoben (Art. 89 und 90). Die Aufhebung der übrigen Bestimmungen der GeschO STR erfolgen mit Inkrafttreten des RGE. Das ROAB soll mit der neuen Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 in Kraft treten (Art. 91).

Auf Antrag des Rechtskonsulenten beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird ein Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung mit Anhängen 1–3 (Beilage, datiert vom 15. Dezember 2021) erlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Erlass in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste, Amtliche Sammlung) und die Departemente und Dienstabteilungen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti